

PREISREGELUNG 02/2019 (Stand: 01. April 2019)

Fernwärmenetz Garching zum Fernwärmeversorgungs- und Anschlussvertrag

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Preise und den Abrechnungsmodus der EWG gelten mit Wirkung ab dem **01.04.2019**. Alle vor diesem Zeitpunkt veröffentlichten Preisregelungen verlieren mit dem Wirksamwerden der vorliegenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

1. Allgemeines

Alle in dieser Anlage genannten Preise sind Nettopreise, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen ist. Ändern sich die für die Erzeugung, Fortleitung und Vertrieb der Fernwärme maßgeblichen Preise und Kosten, kann die EWG ihre Preise entsprechend den in Ziffer 5 angegebenen Preisänderungsklauseln anpassen. Das Entgelt für Wärmelieferungen der EWG besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Teil, der aus der Vertragswärmeleistung bzw. dem primärseitigen Heizwasserdurchfluss und dem daraus für den Kunden zutreffenden Grundpreis ermittelt wird, sowie einem vom Wärmeverbrauch des Kunden abhängigen Teil, der sich aus der Wärmemenge und dem zutreffenden Arbeitspreis ergibt.

2. Verbrauchskosten

2.1 Grundpreis

Die Grundpreispauschale für ein Gebäude mit einer Vertragswärmeleistung bis einschließlich 10 KW ermittelt sich aus dem 10-fachen kW-Wert

pro Jahr: **378,80 €** (10 x 37,88 €)

Zwischen 11 und 20 kW wird der Grundpreis gestuft berechnet.

Pro Jahr **37,88 € je kW**

Der Grundpreis für alle übrigen Gebäude beträgt

Zone bis 20 m³/h pro Jahr: **1.853,31 € je m³/h**

Zone ab 20 m³/h pro Jahr: **708,62 € je m³/h**

Beim Zonenpreis wird die Menge jeweils mit dem Preis für das jeweilige Intervall multipliziert. Die vorgenannten Preise stellen die Ausgangswerte für die Preisänderungsklausel gemäß Ziffer 5.1 dar.

2.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge beträgt **46,94 €/MWh**. Der vorgenannte Preis stellt den Ausgangswert für die Preisänderungsklausel gemäß Ziffer 5.2 dar. Wahlweise kann für die Wärmemenge, bei der das Heizwasser 5 K (Kelvin) unter der vertraglich vereinbarten Rücklauftemperatur (EWG-seitig) zurückgeliefert wird, ein Bonus von 3,5% auf den Arbeitspreis gewährt werden, bei 10 K unter der vertraglich vereinbarten Rücklauftemperatur (EWG-seitig) ein Bonus von 6%.

3. Anschlusskosten

3.1 Baukostenzuschuss

Der einmalige, nicht rückzahlbare Baukostenzuschuss für alle Gebäude beträgt pro kW Vertragswärmeleistung:

von 0 kW bis 20 kW Anschlusswert: **137,05 €/kW**

von 21 kW bis 100 kW Anschlusswert: **82,23 €/kW**

über 101 kW Anschlusswert: **38,37 €/kW**

Beim Zonenpreis wird die Menge jeweils mit dem Preis für das jeweilige Intervall multipliziert.

Die vorgenannten Preise stellen die Ausgangswerte für die Preisänderungsklausel gemäß Ziffer 5.3 dar.

3.2 Hausanschlusskostenpauschalen

Die einmalige, nicht rückzahlbare Hausanschlusskostenpauschale für alle Gebäude beträgt bei einer Vertragswärmeleistung

bis 20 kW Anschlusswert: **6.359,24 €**

über 20 kW bis 100 kW Anschlusswert: **7.455,66 €**

über 100 kW bis 250 kW Anschlusswert: **8.661,72 €**

über 250 kW: **individuelle Kalkulation**

Beim Staffelpreis gilt die Pauschale, die dem kW-Wert zuzuordnen ist.

Die Hausanschlusskostenpauschale gilt für Anschlussleitungen bis maximal 10 m Länge. Bei der Verlegung der Anschlussleitung wird die Ausführung während der frostfreien Periode vorausgesetzt.

Die vorgenannten Preise stellen die Ausgangswerte für die Preisänderungsklausel gemäß Ziffer 5.3 dar.

3.3 Mehrlängenmeterpreise

Für längere Anschlussleitungen als in Ziffer 3.2 benannt betragen die rohrlängenabhängigen Mehrlängenmeterpreise je nach Vertragswärmeleistung pro Meter Doppelrohrleitung:

bei Gebäuden bis 20 kW: **328,93 €**

bei Gebäuden über 20 kW bis 100 kW: **383,75 €**

bei Gebäuden über 100 kW bis 250 kW: **438,57 €**

bei Gebäuden über 250 kW: **individuelle Kalkulation**

Beim Staffelpreis wird die gesamte Menge mit dem Preis für das zutreffende Intervall multipliziert.

Die vorgenannten Preise stellen die Ausgangswerte für die Preisänderungsklausel gemäß Ziffer 5.3 dar.

4. Sonstige Preise

4.1 Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist eine Pauschale zu entrichten.

Die Pauschale beträgt (**Ausgangswert**): **189,26 €**

4.2 Einstellung/Wiederaufnahme der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Wärmeversorgung wird jeweils eine Pauschale erhoben.

Die Pauschale beträgt 50% der in 4.1 genannten Inbetriebsetzungspauschale.

4.3 Zahlungsverzug (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

Die durch Zahlungsverzug des Kunden bei der EWG entstehenden Kosten werden wie folgt berechnet (**Ausgangswert**): **5,00 €**. Verzugszinsen werden mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß Diskontsatzüberleitungsgesetz in Rechnung gestellt. Es gelten die Bestimmungen des BGB § 284 und § 288 in der jeweils neuesten Fassung.

5. Preisänderungen

5.1 Grundpreis

Der Grundpreis ändert sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \times (0,3 + 0,2 \times I/I_0 + 0,5 \times L/L_0)$$

darin bedeuten:

GP ₀	Ausgangswert des Grundpreises (Ziffer 2.1)
GP	aktueller Wert des Grundpreises (Ziffer 2.1)
I ₀	Ausgangswert des Investitionsgüterindex (Ziffer 5.5.1)
I	aktueller Wert des Investitionsgüterindex (Ziffer 5.5.1)
L ₀	Ausgangswert des Lohnindex (Ziffer 5.5.2)
L	aktueller Wert des Lohnindex (Ziffer 5.5.2)

5.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ändert sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \times (0,2 + 0,25 \times G/G_0 + 0,25 \times S/S_0 + 0,3 \times W/W_0)$$

darin bedeuten:

AP ₀	Ausgangswert des Arbeitspreises (Ziffer 2.2)
AP	aktueller Wert des Arbeitspreises (Ziffer 2.2)
G ₀	Ausgangswert des Erdgaspreisindex (Ziffer 5.5.3)
G	aktueller Wert des Erdgaspreisindex (Ziffer 5.5.3)
S ₀	Ausgangswert des Stromindex (Ziffer 5.5.5)
S	aktueller Wert des Stromindex (Ziffer 5.5.5)
W ₀	Ausgangswert des Wärmepreisindex (Ziffer 5.5.4)
W	aktueller Wert des Wärmepreisindex (Ziffer 5.5.4)

5.3 Hausanschlusskosten

Die Werte für Baukostenzuschuss, Hausanschlusskostenpauschalen und Mehrlängenmeterpreise ändern sich nach folgender Formel:

$$BKZ = BKZ_0 \times (0,6 \times I/I_0 + 0,4 \times L/L_0)$$

$$HAK = HAK_0 \times (0,6 \times I/I_0 + 0,4 \times L/L_0)$$

$$MP = MP_0 \times (0,6 \times I/I_0 + 0,4 \times L/L_0)$$

darin bedeuten:

BKZ ₀	Ausgangswert des Baukostenzuschusses (Ziffer 3.1)
BKZ	aktueller Wert des Baukostenzuschusses (Ziffer 3.1)
HAK ₀	Ausgangswert der Hausanschlusskostenpauschale (Ziffer 3.2)
HAK	aktueller Wert der Hausanschlusskostenpauschale (Ziffer 3.2)
MP ₀	Ausgangswert des Mehrlängenmeterpreises (Ziffer 3.3)
MP	aktueller Wert des Mehrlängenmeterpreises (Ziffer 3.3)
I ₀	Ausgangswert des Investitionsgüterindex (Ziffer 5.5.1)
I	aktueller Wert des Investitionsgüterindex (Ziffer 5.5.1)
L ₀	Ausgangswert des Lohnindex (Ziffer 5.5.2)
L	aktueller Wert des Lohnindex (Ziffer 5.5.2)

5.4 Sonstige Preise

Die Pauschalen für Inbetriebsetzung, Einstellung, Wiederaufnahme der Wärmeversorgung, sonstige Arbeiten und Zahlungsverzug ändern sich nach folgender Formel: $P = P_0 \times L/L_0$

darin bedeuten:

P ₀	Ausgangswert der Pauschale (Ziff. 4.1, 4.2, 4.3)
P	aktueller Wert der Pauschale (Ziff. 4.1, 4.2, 4.3)
L ₀	Ausgangswert des Lohnindex (Ziffer 5.5.2)
L	aktueller Wert des Lohnindex (Ziffer 5.5.2)

5.5 Preisänderungsfaktoren

5.5.1 Investitionsgüterindex (I)

Der vom Investitionsgüterindex abhängige Anteil in den Preisformeln ändert sich proportional mit dem Netto-Investitionsgüterindex (Basisjahr 2015 = 100) ohne Umsatzsteuer gemäß Fachserie 17 – Reihe 2, lfd.Nr. 3 „Erzeugerpreisindizes gewerblicher Produkte – Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ des Statistischen Bundesamtes.

Änderungen an dem vom Investitionsgüterindex abhängigen Anteil der Preisformeln erfolgen jeweils zum Quartalsbeginn mit dem Wert des zweiten, dem jeweiligen Quartalsbeginn vorausgegangenen Kalendermonats. Ausgangswert ist der Monatswert August 2018 ($I_0 = 103,3$; **2015 = 100**).

5.5.2 Lohnindex (L)

Der vom Lohnindex abhängige Anteil in den Preisformeln ändert sich proportional mit dem Index der tariflichen Monatsverdienste im Wirtschaftszweig D Energieversorgung (Basisjahr 2015 = 100) gemäß Fachserie 16, Reihe 4.3 „Verdienste und Arbeitskosten – Index der tariflichen Monatsverdienste im Wirtschaftszweig D Energieversorgung“ des Statistischen Bundesamtes.

Änderungen an dem vom Lohn abhängigen Anteil der Preisformeln werden zu Beginn eines Quartals mit dem Wert des zweiten Quartals vor der Preisanpassung wirksam. Ausgangswert ist das arithmetische Mittel der Monatswerte April 2018, Mai 2018 und Juni 2018 ($L_0 = 104,8$; **2015 = 100**).

5.5.3 Erdgaspreisindex (G)

Der vom Gaspreisindex abhängige Anteil der Preisformel ändert sich proportional mit dem Gaspreisindex (Basisjahr 2015 = 100) ohne Umsatzsteuer gemäß Fachserie 17 – Reihe 2, lfd.Nr. 634 „Erzeugerpreisindizes gewerblicher Produkte – Erdgas, bei Abgabe an die Industrie“ des Statistischen Bundesamtes.

Änderungen an dem vom Gaspreisindex abhängige Anteil der Preisformel erfolgen jeweils zum Quartalsbeginn mit dem arithmetischen Mittel der Werte des zweiten mit vierten, dem jeweiligen Quartalsbeginn vorausgegangenen Kalendermonats. Ausgangswert ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Juni 2018, Juli 2018 und August 2018 ($G_0 = 97,7$; **2015 = 100**).

5.5.4 Wärmepreisindex (W)

Der vom Wärmepreisindex abhängige Anteil der Preisformel ändert sich proportional mit dem Wärmepreisindex (Basisjahr 2015 = 100) mit Umsatzsteuer gemäß „Verbraucherpreisindex, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen – CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“ des Statistischen Bundesamtes.

Änderungen an dem vom Wärmepreisindex abhängigen Anteil der Preisformel erfolgen jeweils zum Quartalsbeginn mit dem arithmetischen Mittel der Werte des zweiten mit vierten, dem jeweiligen Quartalsbeginn vorausgegangenen Kalendermonats. Ausgangswert ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Juni 2018, Juli 2018 und August 2018 ($W_0 = 92,2$; **2015 = 100**).

5.5.5 Strompreisindex (S)

Der vom Strom abhängige Anteil der Preisformel ändert sich proportional mit dem Strompreisindex (Basisjahr 2015 = 100) ohne Umsatzsteuer gemäß Fachserie 17 – Reihe 2, lfd.Nr. 624 „Erzeugerpreisindizes gewerblicher Produkte – elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden in Niederspannung“ des Statistischen Bundesamtes.

Änderungen an dem vom Preisindex für elektrischen Strom abhängigen Anteil der Preisformel erfolgen jeweils zum Quartalsbeginn mit dem arithmetischen Mittel der Werte des zweiten mit vierten, dem jeweiligen Quartalsbeginn vorausgegangenen Kalendermonats. Ausgangswert ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Juni 2018, Juli 2018 und August 2018 ($S_0 = 107,2$; **2015 = 100**).

5.6 Anpassung der Preise

Eine Anpassung von Grund- und Arbeitspreis wird jeweils zu Beginn eines Quartals vorgenommen. Eine Anpassung des Baukostenzuschusses, der Anschlusskostenpauschale, des Mehrlängenmeterpreises und der sonstigen Preise wird kalenderjährlich jeweils zum 01.01. eines Jahres vorgenommen.

Die Einzelwerte I, L, G, W und S werden mit der gleichen Genauigkeit in die Formeln eingesetzt wie die vorstehenden Ausgangswerte dieser Größen. Die Faktoren der Preisänderungsformeln werden nach den allgemein gültigen Rechenregeln auf vier Dezimalstellen gerundet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Preise werden auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Sollten die den Preisänderungsformeln zugrunde liegenden variablen Größen nicht mehr veröffentlicht oder ungültig werden, so treten an deren Stelle andere, diesen weitgehend entsprechende Werte. Umbasierungen der Indexzahlen haben entsprechend den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes zu erfolgen.

5.7 Ablesung und Abrechnung

Die Wärmelieferung wird monatlich abgelesen und auf Basis der vertraglichen Leistungs- und Verbrauchsdaten jährlich abgerechnet (1. Januar bis 31. Dezember). Die EWG erhebt gemäß § 25 AVBFernwärmeV elf Abschlagszahlungen. Die Berechnung des verbrauchsabhängigen Entgelts erfolgt nach der gemessenen Wärmelieferung.

